

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Saugbagger

1. Allgemeines

Die Firma **Kappler Umwelt-Service GmbH** (im folgenden „Kappler“ genannt) führt für den Auftraggeber im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Absaugarbeiten auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen durch. Darüber hinaus werden alle Angebote und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Geschäftsbeziehungen durchgeführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Vereinbarungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf. Der Einbeziehung fremder Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen oder andere Regelungen enthalten.

2. Angebot und Vertragsschluss

Der Vertrag mit Kappler kommt erst mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber zustande. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bei Vertragsabschluss bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch im kaufmännischen Verkehr können nachträgliche Vertragsänderungen/ Ergänzungen nur bei Einhaltung der Schriftform erfolgen. Das Schriftformerfordernis kann nicht abbedungen werden.

3. Preise und Zahlungen

- a) Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- b) Maßgeblich ist der Preis, der dem Angebot und der Auftragserteilung zu Grunde liegt.
- c) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsanschluss und vereinbartem Ausführungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, ist Kappler berechtigt, den Preis angemessen und entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Vertragsrücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß den vorgenannten Regelungen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Ausführungstermin mehr als sechs Wochen liegen.
- d) Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzüge innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor, die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- e) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechnen wir ab Fälligkeit Zinsen mit 5% über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10%. Sowohl dem Auftraggeber als auch uns bleibt es vorbehalten, im Einzelfall einen niedrigeren bzw. einen höheren Schaden nachzuweisen.
- f) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- g) Wird ein erteilter Auftrag weniger als 48 Stunden vor Auftragsbeginn vom Auftraggeber storniert, ist für den dadurch entstandenen Verdienstaufschlag und Verwaltungsaufwand eine pauschale Stornierungsgebühr von EUR 500,00 zu entrichten.

4. Ausführungsbestimmungen, Gewährleistung

- a) Vertragsbestandteil ist nur das Saugen. Es wird kein Materialtransport zu einer Deponie durchgeführt. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten Container zum Abladen des Saugmaterials vorzuhalten oder Kappler einen Abladeplatz für die Deponierung des Saugmaterials zur Verfügung zu stellen. Der Abladeplatz muss sich in unmittelbarer Nähe des Saugortes befinden. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie Zeiten für das erneute Vorbereiten zum Saugen sind als Saugzeit zu sehen und werden entsprechend berechnet. Stehen keine oder nicht ausreichend Container zum Abladen des Materials zur Verfügung, geht die Wartezeit zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Abgesaugtes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers.

- c) Der Auftraggeber hat Kappler sämtliche erforderlichen Leitungspläne spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen und alle bekannten Besonderheiten des Areals zu benennen (z.B. Kampfstoffe, kontaminiertes Erdreich, Hohlräume, kulturhistorische Vorkommen).
- d) Der Auftraggeber haftet dafür, dass vor Beginn der Arbeiten alle behördlich notwendigen Genehmigungen vorliegen. Diesbezüglich stellt er Kappler von jedweder Haftung frei. Er trägt dafür Sorge, dass aufgrund der Art und Weise der Ablagerung keine Umweltbeeinträchtigungen eintreten oder gegen Umweltauflagen verstoßen wird.
- e) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Er ist verantwortlich das entsprechende Zufahrts- und Standortmöglichkeit gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, gehen die entstandenen Warte- und Rangierzeiten zu Lasten des Auftraggebers. Ferner haftet er für die Standfestigkeit des Untergrundes.
(Fahrzeugmaße: Länge: 10m, Breite: 2,6m, Höhe: 4m, Gewicht: 26.000 kg).
- f) Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist Kappler berechtigt, die Arbeiten bis zur Aushändigung der Unterlagen oder Klärung des Sachverhaltes sofort einzustellen bzw. nicht auszuführen. Kommt der Auftraggeber nach Mahnung und Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist Kappler zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Kappler behält in diesem Fall den Anspruch auf das bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt, bzw. auf Begleichung der entstandenen Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt freigestellt, Kappler einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- g) Im Übrigen hat der Auftraggeber Kappler unverzüglich Gelegenheit zu geben, Mängel zu beseitigen, die Kappler zu vertreten hat. Kappler darf vor Minderung und Rücktritt mehrere Nachbesserungsversuche unternehmen, soweit dies dem Auftraggeber zuzumuten ist.

5. Abrechnung

- a) Abrechnungsgrundlage sind unsere schriftlichen Arbeitsnachweise. Diese gelten als anerkannt, wenn sie vom Auftraggeber bzw. von dessen Bevollmächtigten unterschrieben sind bzw. eine Woche nach Übergabe an den Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten.
- b) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Auftrages. Sollte ein Auftrag länger als eine Woche dauern, sind wir berechtigt, wochenweise abzurechnen und anhand der wöchentlich zu erstellenden Arbeitsnachweise Abschläge entsprechend der erbrachten Leistung zu verlangen. Werden solche Abschläge nicht fristgerecht gezahlt, ist Kappler berechtigt, bis zur Zahlung die Arbeiten einzustellen.

6. Haftung

- a) Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung auf die Haftpflichtsumme der Betriebshaftpflichtversicherung der Kappler beschränkt. Ist bei den Arbeiten mit größeren Schäden zu rechnen, weist der Auftraggeber Kappler vorher auf solche untypischen Risiken hin. Anderenfalls haftet er für höhere Schäden selbst.
- b) Im Falle einer Beschädigung oder bei Diebstählen hat der Auftraggeber Kappler unverzüglich zu informieren. War die Baustelle bzw. der Abstellplatz nicht ordnungsgemäß gesichert oder trifft den Auftraggeber an den Schäden ein Verschulden, ist er Kappler zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für entstandene Reparaturkosten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Kappler wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Geschäftssitz und Erfüllungsort ist 88214 Ravensburg.
- b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für unseren Hauptsitz zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler gesetzlicher Bestimmungen, selbst wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

Stand: November 2010